

Nutzungsbedingungen der historischen Fahrzeuge

Stand 5. Mai 2009

Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten Sie bitte die folgenden Nutzungsbedingungen der Essener Verkehrs-AG:

A) Rechte und Pflichten des Kunden und seiner Gäste

- (1) Der Kunde hat einen Anspruch auf Beförderung gemäß dem geschlossenen Nutzungsvertrag und der maximal zulässigen Personenzahl des eingesetzten Fahrzeuges (siehe E), ebenso die von ihm benannten Personen (=Fahrgäste).
- (2) Jeder Fahrgast muss sich so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (3) Die Fahrgäste müssen den Anweisungen des Personals grundsätzlich Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung des Nutzungsvertrages notwendig ist.
- (4) Die vom Kunden in das Fahrzeug eingebrachten Dinge (Dekoration, Geschirr usw.) sowie der angefallene Abfall müssen von diesem entsorgt werden. Das Fahrzeug muss besenrein verlassen werden. Besen und Entsorgungsmöglichkeiten werden zur Verfügung gestellt. Sollte dies dem Kunden nicht möglich sein oder unterlässt er es, entstehen zusätzliche Reinigungskosten, die gesondert, nach Aufwand, in Rechnung gestellt werden. Bei Verschmutzungen durch Erbrochenes und verschüttete Getränke entstehen diese zusätzlichen Kosten auf jeden Fall.
- (5) Das Rauchen ist in den Fahrzeugen und auf den Bahnsteigen im U-Stadtbahn- Bereich nicht gestattet. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen. Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, wird er von der weiteren Beförderung ausgeschlossen.

B) Ausschluss von der Beförderung

Das Personal kann Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.

C) Rechte des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Fahrpersonal übt in den Fahrzeugen als Beauftragter der Essener Verkehrs-AG das Hausrecht aus.
- (2) Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch wird durch die Essener Verkehrs-AG ein

Betrag in Höhe von 30 € in Rechnung gestellt; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

- (3) Da es sich um historische Fahrzeuge handelt, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das gewünschte Fahrzeug am Reisetag einsatzbereit ist. Die Essener Verkehrs-AG bzw. der von ihr Beauftragte behält sich daher das Recht vor, bei Defekt des historischen Fahrzeuges, ein anderes, auch nicht-historisches Fahrzeug einzusetzen oder die Fahrt abzusa-gen. Bei Absage der Fahrt wird der Fahrpreis voll er-stattet. Es kann, vor allem in der Herbst- und Winter-zeit, zu witterungsbedingten Einschränkungen und/oder Änderungen des Fahrtverlaufes kommen. Die Essener Verkehrs-AG bzw. der von ihr Beauftragte behalten sich daher das Recht vor, aufgrund von z.B. Blitzeis, starkem Schneefall, Überschwemmungen oder Sturm die Fahrt abzusagen oder die Fahrzeit zu kürzen und zu einer Standzeit in einem der Betriebs-höfe umzuwandeln. Bei Absage der Fahrt wird der Fahrpreis voll erstattet, Standzeiten werden nicht er-stattet. Weitergehende Ansprüche werden ausge-schlossen.

D) Mitnahme von Sachen und Tieren

- (1) Der Kunde darf Sachen mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet wird. Das von der Essener Verkehrs-AG beauftragte Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Be-förderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförde-rung ausgeschlossen.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.
- (3) Kunden können Tiere mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

E) Maximal zur Beförderung zulässige Personenzahl

- (1) Straßenbahn-Triebwagen 888
 - a) mit Buffet-Einbauten 16 Personen
 - b) ohne Einbauten 22 Personen
- (2) Straßenbahn-Beiwagen 350 (zu 888) 22 Personen
- (3) Straßenbahn-Gelenktriebwagen 705 35 Personen
- (4) Straßenbahn-Gelenktriebwagen 1753 50 Personen
- (5) Anderthalbdecker-Bus 3902 40 Personen